16. Wahlperiode

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3870

## Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3870 – unverändert zuzustimmen.

16.05.2018

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Dr. Ulrich Goll Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration hat in seiner 22. Sitzung am 16. Mai 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften – Drucksache 16/3870 – beraten.

Der Ausschussvorsitzende gibt bekannt, zum Gesetzentwurf Drucksache 16/3870 liege der Änderungsantrag Nr. 1 (Anlage) vor.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der SPD legt dar, die SPD-Fraktion habe in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs kritisiert, dass im Gesetzentwurf nicht auf das Thema "Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen" eingegangen werde. Insbesondere habe er in der Plenarsitzung sein Befremden darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Regierungsfraktionen diesem Thema offensichtlich nicht nähertreten wollten. Er habe eine gewisse Empathie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ausgegeben: 28.05.2018

vermisst sowie ein fehlendes Rechtsbewusstsein feststellen können. Des Weiteren vermisse er bei diesem Thema ein aktives Gestalten der Landesregierung sowie der Regierungsfraktionen.

Mit dem hier eingebrachten Änderungsantrag solle der Gesetzentwurf der Landesregierung dahingehend ergänzt werden, Menschen mit Behinderungen ein Wahlrecht einzuräumen. Dies werde seit langem von den Verbänden gefordert, auch das internationale Recht gebiete dies. Er verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Antrag Drucksache 16/3922 der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD mit dem Titel "Inklusives Wahlrecht für die kommenden Kommunalwahlen durchsetzen".

Andere Bundesländer, namentlich Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, hätten den Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen inzwischen aus ihren Wahlgesetzen gestrichen. Des Weiteren beschäftige sich das Bundesverfassungsgericht momentan mit der Frage, ob die jetzige Rechtslage verfassungskonform sei oder nicht.

Die übrigen Änderungen im Wahlrecht, wie sie dem Gesetzentwurf zu entnehmen seien, erschienen seiner Fraktion nicht gravierend, gegen eine Änderung spreche nichts. Den von ihm genannten Punkt erachte er dagegen für wichtig, hier bestehe dringender Klärungsbedarf.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, die Herausnahme des Wahlrechtsausschlusses aus den entsprechenden Gesetzestexten sei ein wichtiges Anliegen auch in Bezug auf die Verpflichtungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention

Im Vorfeld seien allerdings noch offene Fragen zu klären, dazu gehöre auch das noch anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht. Insbesondere der Koalitionspartner CDU wolle die Entscheidungen zu diesem Thema abwarten, bevor das Gesetz diesbezüglich geändert werde. Die Koalitionsfraktionen hätten sich daher darauf verständigt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten und anschließend aufbauend auf dieser Grundlage sowie auf den Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eine erneute Gesetzesänderung anzugehen. Die Änderung des Gesetzes sollte rechtzeitig vor der Kommunalwahl 2019 erfolgen.

Vor diesem Hintergrund stimme die Fraktion GRÜNE dem Änderungsantrag der SPD in der heutigen Sitzung nicht zu. In der Intention seien die Fraktionen aber sicherlich einig.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bemerkt, er weise zum Thema "Fehlendes Rechtsbewusstsein" darauf hin, dass die heute geltende Rechtslage auch schon in der letzten Legislaturperiode gegolten habe und das Gesetz dementsprechend schon früher hätte geändert werden können.

Seines Erachtens sollte sich das Land die Zeit nehmen und die zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten, auch wenn andere Bundesländer den Wahlrechtsausschluss schon aus ihren Gesetzen gestrichen hätten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD teilt mit, seine Fraktion höre zum ersten Mal, dass die Koalitionsfraktionen bereit wären, das Wahlrecht vor der Kommunalwahl 2019 noch einmal zu ändern. Dies sei ein ungewöhnliches Vorgehen, er halte es aber für machbar, wenn mit Hochdruck daran gearbeitet werde; eine Änderung sei auch im Sinne seiner Fraktion sowie im Sinne behinderter Menschen.

Die Stellungnahme der Landesregierung und auch der Landesbehindertenbeauftragten zu dem schon genannten Antrag der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD sei eindeutig und finde die Zustimmung der SPD. Die Ausführungen der Redner seiner Fraktion in der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs schienen Wirkung gezeigt und das Bewusstsein geschärft zu haben; bisher sei von einer zweiten Änderung des Wahlrechts keine Rede gewesen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD fragt, bis wann die angekündigte Änderung des Wahlrechts in Kraft treten müsse, damit sie für die Kommunalwahl 2019 Gültigkeit habe.

Der Ausschussvorsitzende antwortet, die Änderung müsse bis zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgen. Das genaue Datum werde nachgeliefert, sobald bekannt sei, wann die Wahl stattfinde. Dies müsse noch beschlossen werden.

Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration ergänzt, die Änderung müsse spätestens 35 Tage vor der Wahl erfolgen.

Ein Abgeordneter der Faktion der FDP/DVP merkt an, wenn die Koalitionsfraktionen jetzt schon planten, das Gesetz erneut zu ändern, dann könne diese Änderung stattdessen bei der hier diskutierten Gesetzesänderung mit beschlossen werden. Je nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei es möglich, dass das Gesetz dann nicht erneut geändert werden müsse. Falls die Rechtsprechung eine Änderung erzwinge, könne diese immer noch erfolgen. Die FDP/DVP-Fraktion stimme dem Änderungsantrag der SPD daher zu.

Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration bringt vor, das Ansinnen der SPD-Fraktion sei berechtigt. Seines Erachtens sei es jedoch nicht sinnvoll, wenn einzelne Länder den Wahlrechtsausschluss aus den Wahlgesetzen strichen. Dies sehe er auch im Zusammenhang mit den schon geänderten Wahlgesetzen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein so. Stattdessen sollte dieses Thema gemeinsam mit den Ländern und dem Bund in einem bundesweiten Geleitzug behandelt werden. Auf diese Weise könne auch nachvollziehbar erklärt werden, warum die Gesetze geändert würden. Er halte es für schwierig, Menschen mit Behinderungen zu vermitteln, warum sie, wenn Europawahl und Kommunalwahl am gleichen Tag stattfänden, bei der einen Wahl wählen dürften und bei der anderen nicht.

Er befürworte die Ausführungen der Abgeordneten der Fraktion GRÜNE und des Abgeordneten der Fraktion der CDU, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

#### Abstimmung

Der Änderungsantrag (Anlage) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung zuzustimmen.

26.05.2018

Dr. Ulrich Goll

#### Anlage

Zu TOP 4/Nr. 1 22. InnenA/16. 05. 2018

Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Rainer Stickelberger u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3870

### Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
    - "§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - ,(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen."
  - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.
- 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
    - "§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    - ,(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kreiseinwohner, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen."
  - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
- 3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

"Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:"

- b) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
  - "1. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - ,(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.""
- c) Der bisherigen Änderungsbestimmung wird folgender Satz vorangestellt:
  - "2. § 12 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:"

11.05.2018

Stickelberger, Binder, Hinderer SPD

#### Begründung

Bei der Erstellung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg unter der Federführung der ehemaligen Sozialministerin Katrin Altpeter herrschte über Parteigrenzen hinweg Einigkeit darüber, dass Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht gleichberechtigt wahrnehmen können sollen. Die im Kommunalwahlrecht für Menschen mit Behinderungen geltenden Wahlrechtsausschlüsse in § 14 Absatz 2 Nummer 2 Gemeindeordnung, § 10 Absatz 4 Nummer 2 Landkreisordnung und § 9 Absatz 2 Nummer 2 Verbandsgesetz Region Stuttgart sollten unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung und der vom Bund angekündigten Entscheidungen geändert werden. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ist festgehalten, die Wahlrechtsausschlüsse (bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament) zu beenden. Diese Forderungen werden durch die Behindertenverbände unterstützt.

In ihrer "Kieler Erklärung" vom Oktober 2017 haben außerdem die Behindertenbeauftragten aus Bund und Ländern u. a. gefordert, bestehende Wahlrechtsausschlüsse in den Wahlgesetzen von Bund und Ländern zu streichen. In anderen Bundesländern ist bereits damit begonnen worden.

Anlässlich des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften soll dieses Vorhaben aus Sicht der Antragsteller auch in Baden-Württemberg umgesetzt werden.